

Klage, eingereicht am 30. Juni 2011 — Ecologistas en Acción-CODA/Kommission

(Rechtssache T-341/11)

(2011/C 252/89)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ecologistas en Acción-CODA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Doreste Hernández)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den — wegen Ausbleibens einer Antwort innerhalb der Frist — abschlägigen Beschluss des Generalsekretariats der Europäischen Kommission, mit dem der Antrag auf Zugang zu Dokumenten im Verfahren GESTDEM 2011/6 abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass Ecologistas en Acción Anspruch auf Zugang zu nachstehenden Dokumenten hat, zu denen der Zugang rechtswidrig verweigert wurde:
 - a) Summary by the Spanish Ministry of Environment of the information submitted to the European Commission concerning the environmental assessment of the construction of the Granadilla Port, transmitted to the Permanent Representation of Spain to the European Union on 4 November 2005,
 - b) Erläuterung, complementary information by Gobierno de Canarias, November 2005,
 - c) Alternative analysis concerning the location of the Granadilla Port by Gobierno de Canarias, July 2005;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der vorliegenden Klage ist ein Antrag auf Zugang zu Umweltdokumenten, der von der Kommission stillschweigend abgelehnt worden sei.

Verweigert wurde der Zugang zu drei Dokumenten, die die spanische Verwaltung im Zusammenhang mit dem Bau eines Hafens in Granadilla (Teneriffa, Spanien) der Europäischen Kommission zur Stellungnahme nach Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) vorgelegt hat.

Der Kläger macht zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43)

— Die Beklagte habe Ecologistas en Acción die Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Zugang zu den drei Dokumenten nicht schriftlich mitgeteilt und die Entscheidung über diesen Antrag letztlich dem Königreich Spanien überlassen, obwohl die Dokumente unter keine der in Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 der erwähnten Verordnung vorgesehenen Ausnahmen fielen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13)

— Da die drei beantragten Dokumente „Umweltinformationen“ darstellten, verstoße die stillschweigende Ablehnung des Dokumentenzugangs gegen den Wortlaut und den Geist der vorgenannten Verordnung sowie des Übereinkommens von Århus.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2011 — CEEES und Asociación de Gestores de Estaciones de Servicio/Kommission

(Rechtssache T-342/11)

(2011/C 252/90)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Confederación Española de Empresarios de Estaciones de Servicio (CEEES) (Spanien) und Asociación de Gestores de Estaciones de Servicio (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Hernández Pardo und Rechtsanwältin B. Marín Corral)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission aufzugeben, gegen REPSOL wegen des Verstoßes gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld zu verhängen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 28. April 2011 in der Sache COMP/39.461/CEEES AOP-REPSOL gerichtet, der die Entscheidung darüber zum Gegenstand hatte, ob die von den Klägerinnen am 30. Mai 2007 eingereichte Beschwerde weiterverfolgt wird. Diese Beschwerde beruhte auf drei grundlegenden Behauptungen:

- a) Es bestünden horizontale Vereinbarungen der Asociación de Operadores Petrolíferos (AOP) und ihrer Mitglieder, die den Wettbewerb zwischen ihnen beschränkten.
- b) Es liege wegen des Haltens der Endverkaufspreise ein Verstoß gegen die Art. 101 AEUV und 102 AEUV vor.
- c) REPSOL habe gegen die gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassene Entscheidung 2006/446/EG der Kommission vom 12. April 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/B-1/38.348 — Repsol CCP) verstoßen, und dieser Verstoß habe keine Sanktionen zur Folge gehabt.

Die Kommission vertritt in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe dafür vorlägen, gegen REPSOL eine der Maßnahmen zu verhängen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für den Fall vorgesehenen seien, dass die Parteien ihre Verpflichtungen nicht einhielten.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 sowie gegen den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts

— Die Klägerinnen bringen insbesondere vor, dass die Kommission angesichts der Feststellungen der Autoridad Nacional de la Competencia den Verstoß gegen die von REPSOL übernommenen Verpflichtungen, der in der Festsetzung von Verkaufspreisen entgegen deren Zusicherung bestehe, nicht aus der Welt schaffen könne. Tatsächlich hätten die von der Autoridad Nacional de la Competencia in Bezug auf den Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellten Tatsachen der Kommission genügen müssen, um den Verstoß gegen die Verpflichtungen von REPSOL als voll nachgewiesen anzusehen.

— Das Nichteinschreiten der Kommission angesichts eines Verstoßes gegen die Verpflichtungsentscheidung, gestützt auf die Annahme, sie verfüge in dieser Hinsicht über ein Ermessen, gefährde die Mechanismen, die das Eingehen von Verpflichtungen als Alternativlösung zur Einleitung von Sanktionsverfahren zugrunde lägen, in ihrem Wesen und verwandle das der Kommission zustehende Ermessen in eine Befugnis zur Willkür, die zu einer offenen Rechtsschutzverweigerung führen könne.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 Buchst. c und Art. 24 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1/2003

— Nach Ansicht der Klägerinnen hätte die Kommission angesichts eines Verstoßes gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003 wie dem, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei, die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehene Geldbuße und das dort vorgesehene Zwangsgeld verhängen müssen.

Klage, eingereicht am 28. Juni 2011 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-343/11)

(2011/C 252/91)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, M. de Ree, B. Koopman und C. Schillemans)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— Art. 1 des Beschlusses 2011/244/EU der Europäischen Kommission vom 15. April 2011, bekannt gegeben am 18. April 2011, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union für nichtig zu erklären, soweit Art. 1 dieses Beschlusses die Niederlande und den Ausschluss eines Betrags von 22 691 407,79 Euro von der Finanzierung betrifft, der bei den in den Jahren 2006 bis 2008 angemeldeten Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme und der Anerkennung von Erzeugerorganisationen vorgenommen wurde,

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger geltend, dass die Kommission im Beschluss 2011/244/EU alle Kosten im Zusammenhang mit dem Bedrucken von Verpackungen ungeachtet von Art und Zweck dieses Bedruckens als Erzeugungskosten im Sinne von Anhang II der Verordnung Nr. 1433/2003 (!) betrachtet und diese Kosten auf diese Weise nicht für die Gemeinschaftsfinanzierung berücksichtigt habe. Die niederländische Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass das Bedrucken von Verpackungen mit einer Handelsmarke oder -bezeichnung von Erzeugerorganisationen, das auch Werbezwecken diene, als allgemeine Verkaufsförderung und/oder Verkaufsförderung für Qualitätsmarken und Verkaufsförderung für Handelsbezeichnungen/Handelsmarken von Erzeugerorganisationen zu betrachten sei. Die Kosten derartiger Aktionen kämen sehr wohl gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 1433/2003 für die Finanzierung in Betracht.

Ferner habe die Kommission mit dem Beschluss 2011/244/EU die Ausgaben der Erzeugerorganisation FresQ im Rahmen der operationellen Programme mit der Begründung vollständig von der Finanzierung ausgeschlossen, dass diese Erzeugerorganisation nicht die Anerkennungsvoraussetzungen der Verordnung Nr. 2200/96 (2) erfülle. Die Kommission stützt diese Ansicht auf die Feststellung, dass einzelne Verkaufstochterorganisationen